

Antrag

der Abgeordneten **Christian Flisek, Florian von Brunn, Klaus Adelt, Inge Aures, Alexandra Hiersemann, Ruth Müller, Stefan Schuster, Arif Tasdelen SPD**

Corona-Pandemie: Verbraucher und Verbraucherinnen umfassend schützen – Anspruch auf Rückerstattung erhalten anstatt verpflichtender Gutscheinausgabe bei Flug- und Pauschalreisen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, auf die Bundesregierung einzuwirken, von ihrem Vorhaben Abstand zu nehmen, dass Verbraucher und Verbraucherinnen entgegen der derzeitigen europäischen Rechtslage bei coronabedingten Annullierungen von Flugreisen und Stornierungen von Pauschalreisen anstatt eines Rückerstattungsanspruchs in Geld nur noch Anspruch auf einen Gutschein haben sollen.

Begründung:

Nach Art. 5 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 8 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 haben Fluggäste bei einer Annullierung ihres Fluges einen Anspruch auf Rückerstattung des gesamten Flugpreises innerhalb von 7 Tagen gegenüber der Fluggesellschaft.

Nach Art. 4 Abs 6 lit. b der 2. Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen (PauschalreiseRL), umgesetzt in den §§ 651h Abs. 4 Nr. 2, Abs. 5 BGB, haben Pauschalreisende einen Anspruch auf Erstattung des vollen Reisepreises innerhalb von 14 Tagen, wenn der Reiseveranstalter aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert und von der Pauschalreise zurückgetreten ist.

Wegen der erhöhten Belastung der Fluggesellschaften und Reiseanbieter infolge gestrichener Flüge und stornierter Pauschalreisen infolge der Corona-Krise hat die Bundesregierung angeregt, dass die Verbraucher anstatt einer Erstattung Gutscheine in Höhe des Flugpreises oder des Pauschalreisepreises bekommen sollen, die bis Ende 2021 gelten und auch für Reisen zu anderen Zielen gültig sein sollen.

Spätestens Anfang 2022 sollen alle nicht genutzten Flugticket-Gutscheine dann ausgezahlt werden. Eine Härtefallregelung soll sicherstellen, dass akut Bedürftige ihr Geld sofort zurückbekommen.

Die Bundesregierung hat sich mit diesem Vorschlag an die EU-Kommissarin für Verkehr Adina Valean und den EU-Kommissar für Justiz und Rechtstaatlichkeit Didier Reynders mit der Bitte gewendet, seine Umsetzung zu prüfen.

Dieses Vorhaben sollte nicht weiterverfolgt werden, da eine Änderung der derzeitigen Rechtslage die Verbraucher und Verbraucherinnen einseitig schlechter stellen würde, ohne die Liquiditätsprobleme der Fluggesellschaften und Reiseanbieter langfristig zu lösen. Diese würden alleine nach hinten verschoben.

Der Vorschlag der Bundesregierung verpflichtet die Verbraucher und Verbraucherinnen nämlich faktisch dazu, den Fluggesellschaften und Reiseveranstaltern einen zinslosen Kredit bis zum Ende des Jahres 2021 zu gewähren. Dabei befinden sich viele Verbraucher und Verbraucherinnen derzeit ebenfalls in finanzieller Bedrängnis und sind nicht selten auf die Erstattung der stornierten Flüge und Reisen angewiesen, um Einnahmeausfälle z. B. aus Kurzarbeit zu kompensieren.

Im schlimmsten Fall könnten die Gutscheine bei einer späteren Insolvenz einer Fluggesellschaft oder eines Reiseanbieters ihren Wert verlieren und die Verbraucher und Verbraucherinnen am Ende leer ausgehen.

Auch wenn außer Frage steht, dass Fluggesellschaften und Reiseveranstalter aufgrund der Corona-Pandemie unter großen Einnahmeausfällen leiden und in wirtschaftliche Bedrängnis geraten, muss diesen geholfen werden, ohne dass dafür die Rechte der Verbraucher und Verbraucherinnen eingeschränkt werden müssen.